

Garantiebedingungen für folgende Photovoltaikmodule:

PV-Modul HCC (M10RT-54HSW) / PV-Modul HCC BF (M10RT-54HBW) / PV-Modul HCC AB (M10RT-54HBB)
PV-Modul HCC (CHSM54N-HC) / PV-Modul HCC BF (CHSM54N-HC) / PV-Modul HCC AB (CHSM54N(BLH)-HC)
PV-Modul HCC (CHSM54RNs-HC) / PV-Modul HCC BF (CHSM54RNs-HC) / PV-Modul HCC AB (CHSM54RNs(BL)-HC)
PV-Modul HCC (TWMND-54HS) / PV-Modul HCC BF (TWMND-54HS) / PV-Modul HCC AB (TWMND-54HB)

Viessmann Climate Solutions SE D-35108 Allendorf

Die Viessmann Climate Solutions SE übernimmt für die in der Überschrift genannten Modulserien die nachstehende Produkt- und Leistungsgarantie, falls diese bei einem mit der Viessmann Climate Solutions SE verbundenen Unternehmen erworben wurden. Ansprüche aus diesen Garantien stehen dem jeweiligen Kunden von Viessmann, der das PV-Modul von Viessmann gekauft hat - nachstehend „Viessmann Fachpartner“ genannt, zu.

1. Produktgarantie

Auf alle Modulkomponenten und deren Verarbeitung gewährt Viessmann eine 15-jährige Garantie, beginnend mit der Ablieferung an den Viessmann Fachpartner, hinsichtlich des Auftretens von erheblichen Material- oder Verarbeitungsmängeln. Falls das PV-Modul innerhalb der genannten Garantiefrist einen erheblichen Material- oder Verarbeitungsmangel aufweist, wird Viessmann diesen Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder in sonstiger Weise ausgleichen. Der Viessmann Fachpartner hat den Materialmangel durch eine von Viessmann anerkannte Materialprüfung zu beweisen. Optische Beeinträchtigungen stellen in keinem Fall einen erheblichen Materialmangel dar. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch PV-Module wie alle Materialien, die unterschiedlichen Umweltbedingungen ausgesetzt sind, einer natürlichen Degeneration (Alterung) unterliegen und ihr Aussehen innerhalb des Betriebszeitraums verändern können.

Weitergehende Ansprüche, als die vorstehend genannten, insbesondere der Ersatz von Kosten wie z. B. Transportkosten, Kosten der Materialprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie bauseitige Untersuchung oder andere indirekte Kosten oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Durch eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch einen Ausgleich in sonstiger Weise verlängert sich diese Garantie nicht.

2. Leistungsgarantie

Viessmann garantiert dem Viessmann Fachpartner, dass sich die tatsächliche Leistung des PV-Moduls im 1. Betriebsjahr um nicht mehr als 1 % verringert, ausgehend von der auf dem Datenblatt und dem PV-Modullabel angegebenen Nennleistung bei STC (Standard Test Conditions, die wie folgt definiert sind: Strahlungsleistung von 1.000 W/m² bei einer spektralen Dichte von AM 1,5 und einer Zelltemperatur von 25 °C). Vom 2. bis zum Ende des 25. Betriebsjahrs garantiert Viessmann, dass eine weitere Leistungsabnahme nicht mehr als 0,4 % pro Jahr bezogen auf die ursprüngliche Nennleistung beträgt. Mit Ablauf des 25. Betriebsjahrs erbringt das PV-Modul noch eine Leistung von mindestens 89,4 %, ausgehend von der angegebenen Nennleistung bei STC.

Diese Leistungsgarantie umfasst ausschließlich Leistungsminderungen, die aufgrund der natürlichen Degeneration (Alterung) von Zellen, Folien oder Glas entstehen. Aus Produkt- oder Herstellungsfehlern resultierende Leistungsminderungen sind von der Leistungsgarantie ausgenommen.

Sollte das PV-Modul die vorstehend garantierten Mindestleistungen innerhalb der jeweiligen Garantiefrist ausweislich einer entsprechenden vom Viessmann Fachpartner beizubringenden Leistungsüberprüfung nicht erreichen, wird Viessmann diesen Leistungsabfall nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder in sonstiger Weise ausgleichen. Die Leistungsüberprüfung muss dabei unter STC erfolgen (Standard Test Conditions, die wie folgt definiert sind: Strahlungsleistung von 1.000 W/m² bei einer spektralen Dichte von AM 1,5 und einer Zelltemperatur von 25 °C). Die Leistungsüberprüfung ist gemäß der IEC 60904 von einem Prüflabor durchzuführen, das eine Berechtigung zur Prüfung der PV-Module besitzt und als akkreditiertes Prüflabor nach DIN 17025

zertifiziert ist. Bei der Leistungsmessung müssen Messfehler gemäß EN 50380 berücksichtigt werden.

Weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Kosten wie z. B. anfallende Transportkosten, Kosten der Leistungsüberprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie für bauseitige Untersuchung oder andere indirekte Kosten oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Durch eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch einen Ausgleich in sonstiger Weise verlängert sich diese Garantie nicht.

3. Geltendmachung von Ansprüchen aus der Produkt- und/oder Leistungsgarantie

Garantieansprüche aus Produkt- und/oder Leistungsgarantie müssen innerhalb der Garantiefrist unverzüglich nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Tatsachen in schriftlicher Form (zusammen mit der entsprechenden Rechnungskopie) von dem jeweiligen Viessmann Fachpartner bei der nachstehenden Kontaktadresse angemeldet werden.

Werden Rechte dieser Garantie vom Viessmann Fachpartner auf einen Dritten übertragen, ist der Garantiefall über den Viessmann Fachpartner abzuwickeln, der sich dann mit Viessmann in Verbindung setzt, Viessmann über den vorliegenden Sachverhalt informiert und Leistungen von Viessmann entgegennimmt. Im Fall der Geschäftsaufgabe, Liquidation oder Insolvenz des Viessmann Fachpartners ist der Abtretungsempfänger berechtigt, sich direkt mit Viessmann in Verbindung zu setzen. Viessmann wird dann einen anderen Fachhändler benennen, über den die Abwicklung der Garantie erfolgt. Eine direkte Abwicklung über Viessmann erfolgt in keinem Fall.

Garantieansprüche setzen voraus, dass der Viessmann Fachpartner seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.

4. Garantieausschlüsse

Nicht von der vorstehenden Produkt- bzw. Leistungsgarantie erfasst sind Leistungsreduzierungen sowie Material- und Verarbeitungsmängel, die auf unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Lagerung, Handhabung, Bedienung, Anschluss, Wartung oder Fremdeinwirkung zurückzuführen sind. Nicht erfasst sind auch Leistungsreduzierungen bzw. Material- und Verarbeitungsmängel durch folgende Ursachen:

- Verwendung fehlerhafter Systemkomponenten wie Wechselrichter, Montagesysteme, Anschlusskabel oder Halbleiterdioden.
- Installation des PV-Moduls durch fachunkundige oder ungeschulte Personen.
- Verschaltung des PV-Moduls mit nicht baugleichen PV-Modulen oder PV-Modulen anderer Hersteller.
- Fehlerhafte Verkabelung oder fehlerhafter Anschluss der PV-Module oder fehlerhafte Handhabung während dieser Arbeiten.
- Glasbruch durch äußere Krafteinwirkung sowie durch Vandalismus oder Diebstahl.
- Nutzung des PV-Moduls auf beweglichen Objekten wie z. B. Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen.
- Auftreten einer Naturgewalt wie z. B. Erdbeben, Taifun, Wirbelsturm, Vulkanausbruch, Überschwemmung, einem direkten oder indirekten Blitzschlag, einer Schneelast, Lawine, einem Erdbeben

oder einem anderen unvorhersehbaren Umstand.

- Eingriff und Veränderung des PV-Moduls ohne ausdrückliche Zustimmung von Viessmann.
- Nutzung des PV-Moduls abweichend vom bestimmungsgemäßen Zweck der Stromerzeugung durch Sonneneinstrahlung.
- Einsatz des PV-Moduls unter außergewöhnlichen Umgebungseinflüssen, insbesondere bei Kontakt mit salzhaltigem Wasser, Sandstürmen, Überspannung und Magnetfeldern.

Eine Reklamation ist ausgeschlossen, wenn an einem PV-Modul die Seriennummer fehlt oder das PV-Modul aus anderen Gründen nicht eindeutig identifizierbar ist.

5. Sonstiges

Die Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. § 443 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung auf diese Garantie.

Die Gewährleistungsansprüche des Viessmann Fachpartners werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Frankenberg (Eder) (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand 01.03.2024

Kontaktadresse:
Viessmann Climate Solutions SE
Viessmannstr. 1
35108 Allendorf (Eder)